Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	**REF 3140**
Stoffname	**UKDL01 UNIKA Remover 150 ml**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung - Verwendungszweck	**Kosmetisches Produkt zum Entfernen von Gellack. Für den professionellen/privaten Gebrauch.**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name	**PASSIONE BEAUTY S.P.A.**
vollständige Adresse	**Viale Crispi 89-93**
Standort und Land	**36100 Vicenza (VI)** **Italia** **Tel. +39 0444-239569**
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	**quality@pucosmetica.it**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	**112 / 116117**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.
Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P370+P378 Im Brandfall: . . . zum Löschen verwenden.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P312 GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen, bei Unwohlsein.

Enthält: Zimt
Aceton
CITRONELOL
BENZYLSALICYLAT

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung		x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Aceton			
INDEX	*606-001-00-8*	96 ≤ x < 100	**Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066**
EG	*200-662-2*		
CAS	*67-64-1*		
Zimt			
INDEX		0,1 ≤ x < 0,15	**Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 3 H412**
EG	*203-213-9*		
CAS	*104-55-2*		
CITRONELOL			
INDEX		0,1 ≤ x < 0,15	**Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317**
EG	*203-375-0*		
CAS	*106-22-9*		
BENZYLSALICYLAT			
INDEX	*607-754-00-5*	0,1 ≤ x < 0,15	**Skin Sens. 1B H317**
EG	*204-262-9*		
CAS	*118-58-1*		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Inhalation:
Bringen Sie den Verletzten an die frische Luft und halten Sie ihn in einer Position ruhig, in der er bequem atmen kann. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand ist eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffverabreichung nur durch geschultes Personal durchzuführen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Bei Bewusstlosigkeit das Opfer in Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe anfordern. Halten Sie die Atemwege offen.

Hautkontakt:
Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Bei

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt:
Spülen Sie die Augen gründlich mit Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an. Suchen Sie nach Kontaktlinsen und entfernen Sie diese, falls vorhanden. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Einnahme:
Spülen Sie Ihren Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie eventuelle Zahnprothesen. Bringen Sie den Verletzten an die frische Luft und halten Sie ihn in einer Position ruhig, in der er bequem atmen kann. Wenn das Produkt eingenommen wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Beenden Sie die Verabreichung, wenn der Person übel wird, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen, sofern vom medizinischen Personal nicht anders verordnet. Wenn Sie spontan erbrechen, halten Sie Ihren Kopf tief, um zu verhindern, dass das Erbrochene in Ihre Lunge gelangt. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Bewusstlosigkeit das Opfer in Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe anfordern. Halten Sie die Atemwege offen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Inhalation:
Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Kann Auswirkungen auf das Gehirn oder das Nervensystem haben.
Mögliche Symptome sind: Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit, Narkose, Koordinationsverlust, Erbrechen, undeutliche Sprache, verminderte Sehvermögen, Müdigkeit, Husten und Bewusstlosigkeit.

Hautkontakt:
Kann bei wiederholter Exposition zu Hautsensibilisierung, Trockenheit oder Rissbildung führen.
Mögliche Symptome sind: Rötung, Entzündung, Hautausschlag, Nesselsucht, Schmerzen oder Reizungen und Dermatitis. Es kann auch zu Schwellungen und Blasenbildung kommen.

Augenkontakt:
Kann schwere Augenreizungen verursachen.
Mögliche Symptome sind: Bindehautentzündung, tränende Augen, Rötung, Reizung und Schwellung der Augen.

Einnahme:
Es sind keine wesentlichen Auswirkungen oder Gefahren bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlungen: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Unterstützung lebenswichtiger Funktionen). Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Trockenpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO_2), Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel:
Verwenden Sie keine Wasserstrahlen mit voller Leistung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leicht entzündlich. Bei Raumtemperatur können sich explosionsfähige Gemische mit Luft bilden. Dämpfe können plötzliche Brände verursachen. Sie können sich in niedrigen oder engen Bereichen ansammeln, eine beträchtliche Distanz zu einer Zündquelle zurücklegen und eine Fehlzündung verursachen. Behälter können bei Erhitzung explodieren. Achten Sie auf die Gefahr einer Rückzündung.

Im Brandfall können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn Wasser zur Kühlung geschlossener Behälter verwendet wird, um einen Druckaufbau zu verhindern, empfehlen wir den Einsatz von

Wassernebeldüsen. Um Feuerwehrleute vor der Exposition gegenüber gefährlichen Beschichtungsbestandteilen und gefährlichen Zersetzungsprodukten zu schützen, muss eine vollständige Schutzausrüstung, einschließlich umluftunabhängiger Atemschutzgeräte, getragen werden.

Hazchem-Code: •2YE

Brandklasse: B

Flüssigkeit: Extrem entzündlich. Die Flüssigkeit verdunstet sehr schnell.

Dämpfe: Hochentzündlich.

Mischungen, die 4 % Aceton und 96 % Wasser enthalten, haben ebenfalls einen Flammpunkt von 54 °C.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Führen Sie keine Handlungen durch, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder nicht ausreichend geschult wurden. Umliegende Gebiete evakuieren. Wenden Sie sich umgehend an den Rettungsdienst. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Die Dämpfe breiten sich auf Bodenhöhe aus. Decken Sie die Abflusslöcher ab und evakuieren Sie die unterirdischen Räume. Verhindern Sie den Zugang zu unnötigem und unzureichend geschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzmaske tragen. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung. Achten Sie auf eine mögliche Ansammlung von Dämpfen. Befolgen Sie die Brandschutzmaßnahmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.1.2. Für Retter

Wenn für den Umgang mit der Verschüttung spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, beachten Sie bitte die Informationen im Abschnitt „Expositionskontrollen/Persönliche Schutzausrüstung“ für geeignete und ungeeignete Materialien. Beachten Sie auch die Informationen im Abschnitt „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Ausbreitung und das Abfließen von verschüttetem Material sowie den Kontakt mit dem Boden, Gewässern, Abflüssen und Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeiten eindämmen und Produkt durch Abpumpen entfernen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Explosionsschutz ist erforderlich. Produktreste mit nicht brennbarem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Erde, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufsaugen und in verschlossenen Behältern zur Entsorgung geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.
Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:
Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt „Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“). Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Nicht einnehmen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Halten Sie den Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen. Sorgen Sie für Notfall-Augenspüleinrichtungen und Notduschen. Treffen Sie Vorkehrungen gegen elektrostatische Entladungen, indem Sie vor dem Materialtransfer alle Behälter und Geräte erden und einen Potenzialausgleich herstellen. Verwenden Sie explosionsgeschützte elektrische Geräte für Belüftung, Beleuchtung und Materialhandhabung. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bewahren Sie das Produkt im Originalbehälter oder in einem zugelassenen alternativen Behälter aus kompatiblem Material auf und halten Sie ihn bei Nichtgebrauch fest verschlossen. Leere Behälter können Produktrückstände enthalten und gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Hinweise zur allgemeinen Berufshygiene:
Beachten Sie gute industrielle Hygienepraktiken.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch und/oder eine Absauganlage in den Arbeitsräumen.
Waschen Sie Ihre Hände vor den Pausen und bei Arbeitsende.
Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Um das Risiko von Haut- oder Augenkontakt zu minimieren, wird die Verwendung von Dosiergeräten empfohlen. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Erhaltung:
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Alle Geräte müssen geerdet sein. Nicht zusammen mit brennbaren, selbstentzündlichen Stoffen oder leicht entzündlichen Feststoffen lagern. Wenn das Produkt Licht und Luft ausgesetzt wird, können sich Peroxide bilden. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort, fern von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10), Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Offene Behälter müssen sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Verschütten zu vermeiden. Lagern Sie das Produkt nicht in unbeschrifteten Behältern. Verwenden Sie geeignete Rückhaltesysteme, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.

In leeren Behältern können sich Produktrückstände (in Form von Dämpfen oder Flüssigkeiten) befinden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Lösungen für Industriebereiche:
Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

Aceton

Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	1210	500			

Erklärung:
(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönliche Schutzausrüstung mus mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.
Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.
HANDSCHUTZ
Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.
Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des folgenden Typs:
Material: Caucciù butilico (gomma butilica)
Dicke: ≥ 0,5 mm
Durchbruchzeit: > 480 min
HAUTSCHUTZ
Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.
Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.
AUGENSCHUTZ
Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).
ATEMSCHUTZ

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ AX verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.
Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften		Wert		Angaben
Aggregatzustand		Flüssigkeit		
Farbe		rosa		
Geruch		charakteristisch		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt		-947	°C	Bemerkung:101 325 Pa
Siedebeginn	>	35	°C	Bemerkung:acetone: ca. 56,05°C
Entzündbarkeit		Das Produkt wurde nicht getestet, gilt aber aufgrund der Klassifizierung seiner Bestandteile und ihrer Konzentrationen als brennbare Flüssigkeit.		
Untere Explosionsgrenze		nicht verfügbar		
Obere Explosionsgrenze		nicht verfügbar		
Flammpunkt	<	-17	°C	Bemerkung:metodo a vaso chiuso; pertanto, l'acetone è considerato un liquido altamente infiammabile Stoffe:Aceton
Zündtemperatur		465	°C	Stoffe:Aceton
Zersetzungstemperatur		nicht verfügbar		
pH-Wert		nicht verfügbar		
Kinematische Viskosität		nicht verfügbar		
Löslichkeit		nicht verfügbar		
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser		nicht verfügbar		
Dampfdruck		nicht verfügbar		
Dichte und/oder relative Dichte		nicht verfügbar		
Relative Dampfdichte		nicht verfügbar		
Partikeleigenschaften		nicht anwendbar		

Löslichkeit: Aceton ist in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar. Aceton ist in jedem Verhältnis mit polaren organischen Lösungsmitteln wie niedermolekularen Alkoholen, Carbonsäuren und Ethern mischbar. Es ist in begrenzten Anteilen mit unpolaren Lösungsmitteln wie Kohlenwasserstoffen mischbar.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Brennbare Flüssigkeiten: Leicht entzündliche Flüssigkeit (Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2, H225) – Das Produkt wurde nicht getestet, gilt aber aufgrund der Klassifizierung der Bestandteile und ihrer Konzentrationen als brennbare Flüssigkeit.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Der Hauptbestandteil des Produkts, Aceton, reagiert in Gegenwart von Basen. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Da sie schwerer als Luft sind, breiten sie sich auf Bodenhöhe aus und können bei Entzündung auch aus großer Entfernung Flammenrückschläge verursachen. Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen. Während der Lagerung zersetzt sich das Produkt bei Kontakt mit Wasser langsam.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Leicht entzündlich. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft. Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren und ungereinigten Behältern. Bei Mischung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen und Lichteinwirkung kann Chloraceton entstehen, ein stark reizender Stoff.

10.5. Unverträgliche Materialien

Viele Kunststoffe und Gummis sind möglicherweise mit dem Produkt nicht kompatibel. Bei Kontakt mit Bariumhydroxid, Natriumhydroxid und vielen anderen alkalischen Stoffen kann es zu Kondensationsreaktionen kommen. Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalien und Aminen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die beim Erhitzen bis zur Zersetzung entstehenden Dämpfe können Kohlenstoffoxide sowie verschiedene organische und anorganische Verbindungen enthalten.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Aceton
Ergebnis: oraler LD50. Art: Ratte. Dosis: 5.800 mg/kg Körpergewicht.

Ergebnis: LC50 Einatmen: Dampf. Art: Ratte. Dosis: ca. 132 mg/L Luft. Belichtung: 3 Stunden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Ergebnis: LD50 Dermal. Art: Kaninchen. Dosis: > 7.426 mg/kg Körpergewicht.

Zimt
Ergebnis: oraler LD50. Art: Ratte. Dosis: 2220 mg/kg Körpergewicht

Ergebnis: LC50-Inhalation: Dampf. Art: Ratte. Dosis: 68.889 ppm. Belichtung: 4 Stunden

Ergebnis: dermaler LD50. Art: Ratte. Dosis: > 2.000 mg/kg Körpergewicht

CITRONELOL
Ergebnis: LD50 Oral. Art: Ratte. Dosis: 3.450 mg/kg Körpergewicht

Ergebnis: LC0-Inhalation. Art: Ratte. Dosis: 0,4 mg/l Luft. Belichtung: 4 Stunden

Ergebnis: LD50 Dermal. Art: Kaninchen. Dosis: 2.650 mg/kg Körpergewicht

BENZYLSALICYLAT
Ergebnis: LD50 Oral. Art: Ratte – weiblich. Dosis: 3.031 mg/kg Körpergewicht

Ergebnis: LD50 Dermal. Art: Kaninchen. Dosis: > 2.000 mg/kg Körpergewicht

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Aceton
Wiederholter Kontakt kann zu Trockenheit oder Rissbildung der Haut führen.

Zimt
Interpretation der Ergebnisse: Kategorie 2 (reizend)
Richtlinie: OECD-Richtlinie 404 (Akute Hautreizung/Ätzwirkung)
Tierart: Kaninchen (Stamm: New Zealand White) Auftragsmenge: 0,5 ml
Behandlungs-/Expositionsdauer: 4 Stunden
Beobachtungszeitraum: 60 Min., 24, 48 und 72 Stunden nach der Anwendung.

Reizparameter: Primary Skin Irritation Index (PDII)
Zeitpunkt der Erkennung: 24/48/72 h
Punktzahl: 3,25
Maximale Punktzahl: -
Hinweise: Keine Daten

CITRONELOL
Interpretation der Ergebnisse: Kategorie 2 (reizend) Richtlinie: OECD-Richtlinie 404 (Akute Hautreizung/Ätzwirkung)
Art: Kaninchen (Sorte: New Zealand White)
Auftragsmenge: 0,5 ml
Behandlungs-/Expositionsdauer: 4 Stunden
Beobachtungszeitraum: 60 Min., 24, 48 und 72 Stunden nach der Anwendung.

Reizparameter: Primary Skin Irritation Index (PDII)
Zeitpunkt: 24/48/72 Stunden
Punktzahl: 3,67 - 4,22
Maximale Punktzahl: 8
Hinweise: Nicht vollständig reversibel innerhalb von: 7 Tagen

Reizparameter: Erythem-Score
Zeitpunkt: 24/48/72 Stunden
Punktzahl: 2
Maximale Punktzahl: 4
Hinweise: Nicht vollständig reversibel innerhalb von: 7 Tagen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Reizparameter: Ödem-Score
Zeitpunkt: 24/48/72 Stunden
Ergebnis: 2-2,2
Maximale Punktzahl: 4
Hinweise: Nicht vollständig reversibel innerhalb von: 7 Tagen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

Aceton
Wirkung: Leicht reizend. OECD-Richtlinie 405 (akute Augenreizung/Augenätzung). Tierart: Kaninchen Auftragsmenge: 10 µl Behandlungs-/Einwirkdauer: Einmalige Anwendung In-vivo-Beobachtungszeitraum: Bis zu 35 Tage Ergebnisse der Augenreizungsbeurteilung: Gesamter maximaler Mittelwert (MMTS): Bewertung an den Tagen 1–35; Punktzahl nicht angegeben; Höchstpunktzahl 19,1. Die Wirkung ist innerhalb von 7 Tagen vollständig reversibel. Hornhauttrübung: Auswertung nach 3 Stunden; Punktzahl nicht angegeben; maximale Punktzahl 25. Iris: Auswertung nach 3 Stunden; Punktzahl nicht angegeben; Höchstpunktzahl 3,8. Bindehaut: Auswertung nach 3 Stunden; Punktzahl nicht angegeben; Höchstpunktzahl 9,2. Hinweis: Bei Hornhaut-, Iris- und Bindehauttrübungen heißt es in den Originalhinweisen „Nicht spezifiziert“.

Zimt
Interpretation der Ergebnisse: Kategorie 2 (augenreizend), gemäß GHS-Kriterien.
Richtlinie: OECD-Richtlinie 405 (akute Augenreizung / Augenätzung).
Tierart: Kaninchen (Rasse: Neuseeländer)
Auftragsmenge: 0,1 ml
Behandlungs-/Expositionsdauer: 24 Stunden
In-vivo-Beobachtungszeitraum: 1, 24, 48 und 72 Stunden, 7 und 14 Tage nach der Anwendung.
Ergebnisse der Augenreizungsbeurteilung:
Hornhauttrübung: Auswertung nach 24/48/72 Stunden und 7/14 Tagen; Punktzahl 0–1; Höchstpunktzahl 3. Die Wirkung ist innerhalb von 14 Tagen vollständig reversibel.
Iris: Auswertung nach 24/48/72 Stunden und 7/14 Tagen; Punktzahl 0; Höchstpunktzahl 3. Die Wirkung ist innerhalb von 14 Tagen vollständig reversibel.
Bindehaut: Auswertung nach 24/48/72 Stunden und 7/14 Tagen; Punktzahl 0–2; Höchstpunktzahl 3. Die Wirkung ist innerhalb von 14 Tagen vollständig reversibel.
Chemosis (Schwellung der Bindehaut): Auswertung nach 24/48/72 Stunden und 7/14 Tagen; Punktzahl 0–1,67; Höchstpunktzahl 3. Die Wirkung ist innerhalb von 14 Tagen vollständig reversibel.

CITRONELOL
Interpretation der Ergebnisse: Kategorie 2 (augenreizend) gemäß GHS-Kriterien

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Zimt
Interpretation der Ergebnisse: Gilt als sensibilisierend.
Art der Studie: Modifizierter Draize-Test.
Richtlinie: OECD-Richtlinie 406 (Hautsensibilisierung).
Art: Meerschweinchen (Stamm: Hartley).

CITRONELOL
Interpretation der Ergebnisse: Hautsensibilisator.
Art der Studie: Maus-Lokallymphknoten-Assay (LLNA).
Richtlinien: OECD-Richtlinie 429 (Hautsensibilisierung: lokaler Lymphknotentest) / EPA OPPTS 870.2600 (Hautsensibilisierung).
Spezies: Maus (Stamm: CBA).
EC_3: 2,9 %
JA:
2,5 %: 2,6
5 %: 5,5
10 %: 6
25 %: 18,9
50 %: 26,2

BENZYLSALICYLAT
Interpretation der Ergebnisse: Hautsensibilisator.
Art der Studie: Maus-Lokallymphknoten-Assay (LLNA).
Richtlinien: OECD-Richtlinie 429 (Hautsensibilisierung: lokaler Lymphknotentest) / EPA OPPTS 870.2600 (Hautsensibilisierung).
Spezies: Maus (Stamm: CBA).
EC_3: 2,9 %
JA:

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

2,5 %: 2,6
5 %: 5,5
10 %: 6
25 %: 18,9
50 %: 26,2

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Aceton
Gefahrenkategorie: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3.
Gefahrenhinweis: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Betroffene Organe: Zentralnervensystem (ZNS) – Narkotische Wirkung.
Expositionsweg: Einatmen.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Die zuständigen Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1. Toxizität

Zimt

LC50 - Fische	235 mg/l/96h Danio rerio freshwater
EC50 - Krebstiere	321 mg/l/48h Daphnia magna freshwater
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	316 mg/l/72h Algae - Desmodesmus subspicatus. freshwater
Chronisch NOEC Fische	15159 mg/l calculation (prediction model). Freshwater. 28 d.

Aquatische Toxizität:
Art: Krebstiere - Daphnia magna. Art des wässrigen Mediums: Süßwasser. Exposition: 21 Tage. Dosis: EC50. Wirkungskonzentration: 0,402 mg/L

Spezies: Mikroorganismen – Belebtschlamm. Art des wässrigen Mediums: Süßwasser. Belichtung: 3 Stunden. Dosis: EC50. Wirkungskonzentration: 71 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zimt
Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar. Abbau (CO_2-Entwicklung), 21 Tage: 100 %
Testmethode/Richtlinie: OECD-Richtlinie 301 B (Bereitschaftliche biologische Abbaubarkeit: CO_2-Entwicklungstest)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zimt

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	19
BCF	8 dimensionless (whole body w.w.)

12.4. Mobilität im Boden

Zimt

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	1958 dimensionless. pH: 6.24. Temp.: 25 °C

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfälle)
Für die Entsorgung von Abfällen aus diesem Material sind die Gefahreneigenschaften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu bewerten. Jede grenzüberschreitende Verbringung muss der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID:	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Aceton)
IMDG:	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Acetone)
IATA:	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Acetone)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR / RID:	Klasse: 3	Etikett: 3
IMDG:	Klasse: 3	Etikett: 3
IATA:	Klasse: 3	Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN
IMDG: nicht meeresschadstoffe
IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 33	Begrenzte Mengen: 1 lt	Beschränkungsordnung für Tunnel: (D/E)
	Sonderregelung: 274, 601, 640(C-D)		
IMDG:	EMS: F-E, S-E	Begrenzte Mengen: 1 lt	
IATA:	Fracht:	Höchstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung 364
	Passagiere:	Höchstmenge 5 L	Angaben zur Verpackung 353
	Sonderregelung:	A3	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt
Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe
Punkt 75

Mitteilung gemäß Art. 45 CLP
Das Gemisch wurde möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gemeldet. Bei Weiterverkauf in ein anderes Land als das, in dem es erworben wurde, wenden Sie sich an den Lieferanten, um etwaige geltende Verpflichtungen zu prüfen.

Verordnung (EU) 2024/590 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe
Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.
Alle verdächtigen Transaktionen sowie bedeutende Verluste und Diebstähle müssen der zuständigen nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:
Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe
Keine

Gesundheitsuntersuchungen
Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

LEGENDE:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- TLV: Schwellenwert
– TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:
Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.
Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.
Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG
Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.
Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.